

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT****Bundeswirtschaftskammer**Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 106An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament,
1017 W i e n

55	GE/9
Datum: 19. SEP. 1985	
Verteilt: 19.9.85 Kreuz H. K. J. K.	

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
Präs 32/85/Dr. Ru/My
Dr. Johannes Rudda(0222) 65 05 Datum
4394 DW 16.9.1985Betreff Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gewerbliche Sozial-
versicherungs-gesetz geändert wird (10. Novelle zum GSVG).

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich, in der Anlage 25 Stück ihrer zum obzitierten Gesetzentwurf an das Bundesministerium für soziale Verwaltung abgegebenen Stellungnahme zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Der Generalsekretär:

Beilagen

V.
H. K. J. K.



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 107

Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom
20.548/3-1b/1985,
9.7.1985

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
Präs 32/85/Dr.Ru/BTV

(0222) 65 05 Datum
4394 DW 13.9.1985

Betreff
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz
geändert wird (10. Novelle zum GSVG)

Die Bundeskammer begrüßt, daß einige Anregungen zu einer Novellierung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, die sie im April 1985 dem Ministerium übermittelt hat, in den Entwurf zu einer 10. GSVG-Novelle aufgenommen worden sind. Zu jenen Bestimmungen des Entwurfes, die eine Anpassung des GSVG an gleichartige Bestimmungen des ASVG nach dem Entwurf einer 41. ASVG-Novelle enthalten, verweist die Bundeskammer auf ihre Stellungnahme zum Entwurf einer 41. ASVG-Novelle. Gleichzeitig ersucht die Bundeskammer zusätzliche Anregungen und vor allem die Regelung eines Finanzausgleiches zwischen der bäuerlichen und der gewerblichen Krankenversicherung in die Regierungsvorlage aufzunehmen.

Im einzelnen bemerkt die Bundeskammer folgendes:

Zu Art. I Z. 1 lit. d:

Die vorgeschlagene zusätzliche Ausnahme von der gewerblichen Krankenversicherung entspricht der Intention des Antrages der Bundeskammer vom 3.4.1985. Die Bundeskammer regt aber an, diese Ausnahmebestimmung, die den Personenkreis des § 233 Abs. 3 und Abs. 4 erfaßt, wenn am 30.6.1986 eine Befreiung von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG besteht, systematisch nicht im Dauerrecht, sondern im Übergangsrecht zu verankern. Gleichzeitig sollten, um einen reibungslosen Übergang für die Administration zu schaffen, die Bestim-

- 2 -

mungen des § 233 Abs. 3 und Abs. 4 mit dem Inkrafttreten der Ausnahmebestimmung aufgehoben werden. Dadurch würde ein lückenloses zeitliches Aufeinanderfolgen von Befreiung und Ausnahme sichergestellt werden.

Gleichzeitig wird angeregt, den entscheidenden Stichtag der Befreiung - das ist der 30.6.1986 - auch in den Gesetzestext aufzunehmen, um einerseits sicherzustellen, daß die Ausnahme in der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG nur für die Personen in Betracht kommt, die am 30.6.1986 ihre Befreiung noch aufrecht erhalten haben und um andererseits zu gewährleisten, daß die Ausnahme von der Krankenversicherung nach dem GSVG für Pensionsbezieher nach einer gemäß § 233 Abs. 3 bzw. Abs. 4 befreiten Person nur dann wirksam wird, wenn die Pension frühestens ab dem 1.7.1986 anfällt. Allenfalls wären diesbezüglich die Erläuterungen zu ergänzen.

Zu Art. I Z. 2:

Die vorgeschlagene Novellierung entspricht der Rechtslage nach dem Bundesgesetz über die Änderung des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Nach Auffassung der Bundeskammer sollte aber in Hinblick auf Härtefälle, die vor allem bei Gesellschaftern von Personengesellschaften aufgetreten sind und die auch bei Gesellschafter-Geschäftsführern einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung aufgrund der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 20.12.1984, ZI. 83/08/0001 auftreten könnten, eine weitergehende Novellierung erfolgen. Die derzeitige Regelung über die Beendigung der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung verlangt die Antragstellung auf Löschung der Eintragung des Gesellschafters im Handelsregister als zusätzliches Kriterium für das Ende der Pflichtversicherung, während nach handelsrechtlichen Vorschriften zur Beendigung der Personengesellschaftertätigkeit die Austrittserklärung und nach der herrschenden Lehre und der neueren Judikatur des Obersten Gerichtshofes zur Beendigung der Geschäftsführertätigkeit bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Rücktrittserklärung des Geschäftsführers ausreicht. Für die Erfüllung der besonderen Anspruchsvoraussetzung für die Alterspension nach § 130 Abs. 2 GSVG genügen bereits auch die zuletzt genannten Endigungsmodalitäten.

Zu Art. I Z. 13:

Die bessere Dotierungsmöglichkeit für den Unterstützungsfonds wird von der Bundeskammer begrüßt. Gleichfalls wird auch die Klarstellung in § 44 Abs. 3 als positiv erachtet.

Zu Art. I Z. 15:

Grundsätzlich wird diese Bestimmung, die wenigstens eine Erleichterung des Ruhens von Witwen-(Witwer-)pensionen bei einer Betriebsfortführung bringen wird, begrüßt. Die vorgeschlagene Bestimmung ist der Bestimmung des § 57 Abs. 2 BSVG nachgebildet. Anders als im BSVG, könnten aber Schwierigkeiten auftauchen, wenn der überlebende Ehegatte die Fortführung des Betriebes des verstorbenen Ehegatten neben seinem eigenen Betrieb oder einer zukünftig zu erlangenden Gewerbeberechtigung durchführt, den Betrieb nur teilweise fortführt bzw. die Berechtigung dem Umfang nach abändert oder ausdehnt. Sozialpolitisch sollte jedenfalls der Regelungszweck verfolgt werden, daß die Erleichterung des Ruhens nicht nur Personen zugute kommt, die keine eigene selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, sondern daß auch solche Personen, die im Interesse der Volkswirtschaft und der Beitragszahlung nicht nur den Betrieb des verstorbenen Ehegatten fortführen, sondern auch selbst unabhängig vom Ehegatten einen Betrieb führen, beide Betriebe verschmelzen oder zukünftig andere Gewerbeberechtigungen erlangen, von der Erleichterung erfaßt werden. Weiters sollte auch gewährleistet sein, daß eine teilweise Fortführung des Betriebes ebenfalls die Milderung des Ruhens zur Folge hat. Diese Klarheit sollte auch deswegen geschaffen werden, weil es sicherlich für Versicherte unverständlich wäre, wenn sie initiativ, innovativ und erfolgreich in der betrieblichen Tätigkeit sind und daher einer Änderung des Gewerbebereichsumfanges oder überhaupt der Erlangung zusätzlicher Berechtigungen bedürfen, deswegen mit dem strengen Ruhen nach § 61 Abs. 1 bestraft würden. Im BSVG ist diese Situation sicher einfacher gelagert, weil eine Änderung des Umfangs des fortgeführten landwirtschaftlichen Betriebes nicht auf Berechtigungen abgestellt ist und dort keinen Einfluß auf einen Wegfall der Milderung des Ruhens hätte.

Aber auch aus einem anderen Grund wäre eine Erleichterung des Ruhens bei gleichzeitiger selbständiger Erwerbstätigkeit der Witwe (des Witwers) vorzusehen.

Der Bezieher einer Witwen-(Witwer)pension, der eine kleine unselbständige Erwerbstätigkeit ausübt, die der Pflichtversicherung nach dem ASVG unterliegt und deren monatliches Entgelt nicht die Ruhensgrenzen des § 94 ASVG (§ 60 GSVG) übersteigt, würde die Pension ungeschmälert beziehen können, während der Betreiber eines kleinen Gewerbes mit gleichem Einkommen das totale Ruhen der Hinterbliebenenpension nach § 61 Abs. 1 hinnehmen müßte.

- 4 -

Es besteht aber sozialpolitisch kein Grund, eine derart schwerwiegende Differenzierung vorzunehmen. Auch wäre eine solche Regelung unserer Auffassung nach verfassungswidrig, weil kein sachlicher Grund für so eine Ungleichbehandlung vorliegt.

Die Bundeskammer ersucht daher, dieser besonderen Situation der Gewerbetreibenden Rechnung zu tragen und die Bestimmung des § 61 Abs. 2 zu modifizieren. Dementsprechend sollte das Wort "ausschließlich" entfallen.

Um diese Bestimmung auch in der Praxis anwendbar zu machen, sollten zumindest in den Erläuterungen Ergänzungen vorgenommen werden, die darauf hinweisen, daß auch die von der Bundeskammer aufgezeigten Fälle von der Milderung des Ruhens erfaßt werden. Auf jeden Fall sollte aber der letzte Satz der Erläuterungen zu Art. I Z. 15 und 26 auf Seite 11 gestrichen werden, damit kein Mißverständnis bei der Administration auftritt und auch für die Zukunft kein Präjudiz für eine allzu enge Handhabung entsteht.

Zu Art. I Z. 24:

Die Bundeskammer begrüßt die dort vorgeschlagene Bestimmung, womit Härten in Zukunft beseitigt werden sollen.

Grundsätzlich ist die Bundeskammer der Auffassung, daß analog zu § 253 a ASVG ein eigener Tatbestand einer vorzeitigen Alterspension wegen Erwerbslosigkeit im GSVG zu verankern wäre.

Der Vorschlag des Ministeriums stellt jedoch lediglich auf die Voraussetzungen des § 253 a ASVG ab und sieht die Bescheid- und Leistungszuständigkeit der SVA der gewerblichen Wirtschaft für eine nur nach dem ASVG bestehende Leistung vor. Aus administrativen Gründen und vor allem wegen der bereits bestehenden Verwaltungspraxis der Pensionsversicherungsträger nach dem ASVG schlägt die Bundeskammer vor, daß zweckmäßigerweise die Ermittlung solcher Pensionsleistungen von den Pensionsversicherungsträgern nach dem ASVG durchzuführen wäre. Diesbezüglich hat die Bundeskammer in ihrem Antrag vom 3.4.1985, Punkt 5 b (Präs 32/85/Dr.Ru), angeregt, die Regeln der Wanderversicherung so zu ändern, daß in diesen Fällen die Bescheid- und Leistungszuständigkeit bei den ASVG-Trägern verbleibt.

Sollten aber die Intentionen des Ministeriums dahin gehen, daß auf jeden Fall die Bescheid- und Leistungszuständigkeit bei der SVA der gewerblichen Wirtschaft aufgrund der bestehenden Wanderversicherungsregelung verbleiben muß, wird er- sucht, eine Regelung dahingehend zu treffen, daß zwar die Ermittlung des Pensions- anspruches durch den ASVG-Träger vorgenommen wird, aber die Bescheiderteilung und Leistungszuständigkeit bei der SVA der gewerblichen Wirtschaft verbleibt.

Äußerstenfalls ersucht die Bundeskammer, wenn auch der zweite Vorschlag nicht der Absicht des Ministeriums entspricht, die Erläuterungen zu Art. I Z. 24 dahingehend zu ergänzen, daß insofern eine Klarstellung erfolgt, daß die SVA der gewerblichen Wirtschaft zwar die Bestimmungen über die besonderen Anspruchsvoraussetzungen nach § 253 a Abs. 1 ASVG anzuwenden hat, daß aber die allgemeinen Anspruchsvor- aussetzungen nach dem GSVG zu erfüllen sind. Weiters wäre in den Erläuterungen auch festzuhalten, daß die ASVG-Träger der SVA der gewerblichen Wirtschaft Verwaltungshilfe zu leisten haben.

Zu Art. I Z. 25 lit. a:

Die Bundeskammer begrüßt die dort vorgeschlagene Klarstellung. Zusätzlich ersucht die Bundeskammer aber noch eine Ergänzung vorzunehmen, um auch Härten zu beseitigen, die sich ergeben, wenn Versicherungsverhältnisse nicht dem mit Beginn eines Monats begründet werden und am Monatsletzten enden, sondern untermonatig beginnen und ebenso auch enden. So kommen Fälle vor, in denen die Anzahl der Kalendermonate, während der der Versicherte die selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt hat, zwar weniger als 60 beträgt, die Ausübungsdauer insgesamt jedoch ein Ausmaß erreicht, das 60 Kalendermonaten entspricht bzw. dieses Ausmaß sogar wesentlich überschreitet.

Besonders deutlich ist dies in zwei Fällen erkennbar:

- a) Ein Versicherter, der am 2.2.1931 geboren ist und einen Antrag auf eine Erwerbsunfähigkeitspension am 5.2.1986 gestellt hat, löst einen Stichtag zum 1.3.1986 aus. Bei einer ganzjährig durchgeführten Erwerbstätigkeit vom 14.2.1981 bis 15.2.1986 beträgt die Dauer der Ausübung der selbständigen Erwerbstätigkeit 59 volle Kalendermonate und 30 Tage. Wenn dieser Ver- sicherte seine Erwerbstätigkeit mit 1.2.1981 begonnen und am 31.1.1986 beendet hätte, würde er die besondere Anspruchsvoraussetzung nach § 133 Abs. 2 in der Fassung des Entwurfes erfüllen, weil er aber untermonatig begonnen hat, würde ihm der Anspruch verloren gehen.

- 6 -

- b) Besonders extrem ist dies an einem Beispiel zu sehen, wenn ein Versicherter eine gewerbliche Tätigkeit nur saisonal ausübt und während eines Monats beginnt und aufhört.

Ein Versicherter, der am 2.2.1931 geboren ist und einen Antrag auf Erwerbsunfähigkeitspension am 5.2.1986 stellt, würde einen Stichtag zum 1.3.1986 auslösen. Wenn dieser Versicherte einen Saisonbetrieb (z.B. Fremdenpension) jährlich vom 15.4. bis 15.10 in den Jahren 1975 - 1986 betreibt und eine Gewerbeberechtigung vom 2.4.1975 bis 28.2.1986 hat, so würde dieser Versicherte die selbständige Erwerbstätigkeit zwar 55 Kalendermonate und 363 Tage ausüben, jedoch die besondere Anspruchsvoraussetzung von 60 Kalendermonaten nicht erfüllen.

Um auch diese Härten auszuschalten, wird folgende Ergänzung des § 133 Abs. 2 GSVG angeregt:

§ 133 Abs. 2 letzter Satz hat zu lauten:

"Soweit diese Erwerbstätigkeit nicht während eines ganzen Kalendermonates ausgeübt wurde, zählen die entsprechenden Zeiten mit je 30 Tagen als ein Kalendermonat auf die Mindestausübungsdauer von 60 Kalendermonaten."

Da bereits in diesem Jahr einige wenige Härtefälle aufgetreten sind, die auch zu keiner wesentlichen administrativen Belastung führen würden, ersucht die Bundeskammer Artikel I Z. 25 lit. a, rückwirkend mit 1.1.1985 in Kraft zu setzen.

Zu Art. I Z. 25 lit. b:

Zwecks Gleichklang mit der vorgeschlagenen Neufassung des § 133 Abs. 2 wird angeregt, die Worte "mehr als 36 Kalendermonate" durch den Ausdruck "mindestens 36 Kalendermonate" zu ersetzen.

Gleichzeitig sollte auch in § 133 Abs. 3 nach dem letzten Satz der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt werden; "die Bestimmung des Abs. 2 letzter Satz gilt entsprechend."

Zu Art. I Z. 33:

Die dort vorgeschlagene Erleichterung wird von der Bundeskammer begrüßt. Sie wird dazu beitragen, die Rehabilitation auch für selbständig Erwerbstätige, denen nun ein Übergangsgeld schon ab Beginn der Rehabilitationsmaßnahmen und nicht erst ab dem Beginn der 27. Woche nach dem letztmaligen Eintritt des Versicherungsfalles der Krankheit gewährt wird, erleichtern.

Zu Art. III Abs. 4:

Wenngleich die Fälle der Selbstrehabilitation sicherlich Einzelfälle sind, ist die Bundeskammer der Meinung, daß eine solche Regelung rechtssystematisch im Dauerrecht Platz finden sollte. Weiters ersucht die Bundeskammer, daß in der Regelung des Art. III Abs. 4 auch darauf abgestellt werden soll, daß die Neubemessung der Erwerbsunfähigkeitspension nach dieser Bestimmung auch dann erfolgen soll, wenn nicht nur mindestens 36 Monate der Pflichtversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz durch eine Erwerbstätigkeit erworben wurden, sondern auch wenn alternierend in diesem Zeitraum Beitragsmonate der Pflichtversicherung nach dem ASVG oder dem BSVG erworben wurden. Ferner sollte der letzte Halbsatz dieser Bestimmung abgeändert werden. Derzeit ist im Entwurf die Anwendung der Bestimmung über die Neubemessung bei Selbstrehabilitation nach dem GSVG nur dann vorgesehen, wenn der strenge Erwerbsunfähigkeitsbegriff des § 133 Abs. 1 erfüllt ist. Nach dem ASVG ist aber die Anwendung der dort vorgesehenen gleichartigen Bestimmung schon dann möglich, wenn der Berufsschutz für Arbeiter und Angestellte zutrifft. Dementsprechend müßte auch der mildere Erwerbsunfähigkeitsbegriff nach § 133 Abs. 2 in die vorhin genannte Regelung Eingang finden.

Bei Berücksichtigung unseres vorhin genannten Vorschlages eine Neubemessung bereits beim Erwerb von mindestens 36 Beitragsmonaten nach dem ASVG, GSVG oder BSVG durchzuführen, sollte der letzte Halbsatz des letzten Satzes in Art. III Abs. 4 lauten: ..." und seine Arbeitsfähigkeit in dem von ihm nach dem Anfall dieser Pension ausgeübten Berufen infolge seines körperlichen und geistigen Zustandes auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich oder geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten in jedem dieser Berufe herabgesunken ist". "§ 133 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden".

- 8 -

An zusätzlichen Novellierungsvorschlägen ersucht die Bundeskammer folgendes in die Regierungsvorlage aufzunehmen:

1.) Mit Nachdruck verlangt die Bundeskammer entweder eine Regelung in das GSVG aufzunehmen, die Angehörige von aktiven Gewerbetreibenden oder Gewerbspensionisten, die einen land-(forst)wirtschaftlichem Betrieb führen und daher eindeutig nach ihrer Tätigkeit dem Versichertenkreis des BSVG zuzuordnen wären, aus der Krankenversicherung nach dem GSVG ausschließt, oder eine Finanzausgleichsregelung zwischen der SVA der Bauern und der SVA der gewerblichen Wirtschaft zur Abgeltung des Leistungsaufwandes der SVA der gewerblichen Wirtschaft für diesen Personenkreis im GSVG vorzusehen. Die Belastung der gewerblichen Krankenversicherung durch diese Personen beträgt nach den letzten genauen Berechnungen der SVA der gewerblichen Wirtschaft für das Jahr 1984 bereits 53 Mio. Schilling. Die Situation verschärft sich im Jahre 1985 noch dadurch, daß ab dem 1. Jänner dieses Jahres die Beitragsfreiheit für die Ehegatten in der gewerblichen Krankenversicherung eingeführt worden ist. Für die Bauernpensionisten, die gleichzeitig Angehörige eines nach dem GSVG Krankenversicherten sind, hat die SVA der Bauern gemäß § 26 Abs. 1 BSVG für das Jahr 1984 einen Betrag von mindestens 17 Mio. Schilling erhalten, ohne daß sie Versicherungsleistungen aus der Krankenversicherung für diesen Personenkreis zu erbringen hatte. Da die gewerbliche Krankenversicherung in diesem Jahr einen Abgang von über 100 Mio. Schilling aufweisen wird, ist es dringend geboten, dieses Problem einer Lösung zuzuführen.

2.) Zu Art. I und II:

Unter Hinweis auf Pkt. 1 des Schreibens der Bundeskammer vom 3.4.1985 (Präs 32/85/Dr.Ru) und der dort angeführten Problematik ersucht die Bundeskammer eine weitere Novellierung in § 4 GSVG vorzunehmen, um Härten in der Krankenversicherung zu beseitigen:

§ 4 Abs. 4 soll lauten:

(4) Personen, die die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Pflichtversicherung nach Abs. 2 wegen einer Pflichtversicherung in einer anderen gesetzlichen Krankenversicherung oder wegen einer Mitgliedschaft zu einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers erfüllen, können die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach diesem Bun-

desgesetz über Antrag aufrecht erhalten oder zusätzlich begründen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Verständigung des Versicherten vom Eintritt des Ausnahmegrundes beim Versicherungsträger einzubringen. Auf eine solche Versicherung, die entweder an eine vorangegangene Pflichtversicherung anschließt und solange dauert, als die für den Bestand der beendeten Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz maßgeblichen Voraussetzungen weiterhin zutreffen, oder die unter diesen Voraussetzungen zusätzlich begründet wird, sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung anzuwenden.

§ 4 Abs. 5 soll lauten:

"(5) War die Pflichtversicherung in einer anderen gesetzlichen Krankenversicherung oder die Mitgliedschaft zu einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers nicht länger als 6 Monate unterbrochen oder waren die Voraussetzungen für eine Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz nicht länger als 6 Monate weggefallen, so lebt die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz im Sinne des Abs. 4 wieder auf."

Eine in Art. II einzufügende Übergangsbestimmung soll lauten:

Für Personen, die am 31. Dezember 1985 von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach § 4 Abs. 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes wegen einer Pflichtversicherung in einer anderen gesetzlichen Krankenversicherung oder wegen einer Mitgliedschaft zu einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers ausgenommen sind, gilt § 4 Abs. 4 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z. ... mit der Maßgabe, daß der Antrag bis längstens 31. Dezember 1986 einzubringen ist und in diesen Fällen die Krankenversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz mit dem der Antragstellung folgenden Monatsersten beginnt.

3.) Zu Art. III:

Gemäß Art. V Abs 5 und 6 der 40. Novelle zum ASVG (vergleiche hierzu auch Art. VII Abs. 3 des Entwurfes einer 41. Novelle zum ASVG) gelten die bei der PVArb und bei der PVAng offenen Verbindlichkeiten aus der vorschußweisen Verrechnung des Bundesbeitrages mit 31.12.1984 als getilgt. (PVAng 608 Mio.

- 10 -

Schilling, PVArb 507 Mio.Schilling). Diese Beträge waren der Liquiditätsreserve zuzuführen. Wenn diese Tilgungsbeträge nun bei den Erträgen außer Betracht zu lassen sind, erhalten sie den Charakter von zusätzlichen, über das Ausmaß des § 80 Abs. 1 ASVG hinausgehenden Bundesbeiträgen.


Entsprechende Bestimmungen über die Tilgung solcher Verbindlichkeiten fehlen im GSVG. Bei einer dem ASVG entsprechenden Regelung wären 142 Mio.Schilling (Gesamtsaldo aus der Bundesbeitragsverrechnung zugunsten des Bundes zum 31.12.1982) zu tilgen gewesen. Die SVA der gewerblichen Wirtschaft hat diese Verbindlichkeit gegen die Bevorschussung von Bundesbeiträgen für das Jahr 1983 aufgerechnet und dadurch gegenüber den ASVG-Trägern einen wesentlichen Nachteil erlitten. Im Sinne einer Gleichbehandlung aller Pensionsversicherungsträger sollte eine derartige Tilgungsbestimmung in die 10. GSVG-Novelle aufgenommen werden.

Die Bundeskammer ersucht, ihre Vorschläge in die Regierungsvorlage zur 10. GSVG-Novelle aufzunehmen. Erforderlichenfalls ist die Bundeskammer zwecks einer weiteren Erläuterung der Vorschläge zu einem Gespräch mit dem Ministerium bereit.

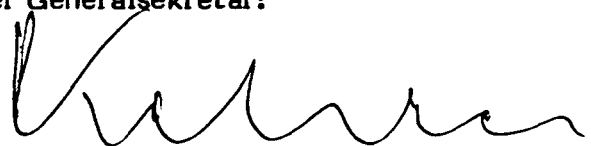
Gleichzeitig wurden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme unmittelbar dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär:



Ergeht nachrichtlich an:

alle Landeskammern,
alle Bundessektionen,
Sozialpolitische Abteilung,
Wissenschaftliche und bildungs-
politische Abteilung,
Sozialversicherungsanstalt der
gewerblichen Wirtschaft,
zur gef.Kenntnis.